



Informationen zum Thema Datenschutz

Liebe Leserin, lieber Leser,

ob Dashcam im Fahrzeug oder E-Mail-Verteiler:

Immer ist der Datenschutz gefragt!

So erfahren Sie in dieser Ausgabe, was bei Dashcams im Auto zu beachten ist und wann womöglich ein Bußgeld fällig werden kann.

Verteiler bei E-Mails können ebenfalls mehr sichtbar machen, als sie sollten.

Deshalb erhalten Sie wichtige Hinweise zum Einsatz von offenen und verdeckten Adressenlisten als E-Mail-Verteiler.

Ich wünsche Ihnen viel Spass beim Lesen.

Detlef Riese
Datenschutzbeauftragter

Bußgelder wegen Aufnahmen mit einer Dashcam

Sie lassen beim Autofahren ständig eine Kamera auf dem Armaturenbrett mitlaufen? Vorsicht, das kann schnell richtig teuer werden! Diese Punkte müssen Sie beachten, damit es keinen Ärger gibt.



Die Versuchung ist groß

Gute Dashcams gibt es schon für um die 50 Euro. So jedenfalls das Ergebnis entsprechender Tests von Computer-BILD, CHIP und anderen Zeitschriften. Und im Ernstfall liefern die Aufnahmen den Beweis dafür, dass man an einem Unfall nicht schuld war. Also nichts wie ran und eine solche Kamera installieren? Die Antwort: ja, aber ...

Die Aufzeichnungen sind umfangreich

Dashcams sind dazu da, den Verkehr vor dem eigenen Fahrzeug aufzuzeichnen. Dabei erfasst die Kamera alle möglichen Verkehrsteilnehmer, vom Pkw der Vorderfrau über das Fahrrad schräg rechts vom Fahrzeug bis hin zu Fußgängern, die vor dem Fahrzeug die Fahrbahn queren. Im Normalfall sind sämtliche Aufnahmen überflüssig. Denn Unfälle sind trotz aller Gefahren des Straßenverkehrs relativ selten. Und nur wenn es zu einem Unfall gekommen ist, braucht man die Aufnahmen.

Automatische Löschung ist wichtig

Deshalb verlangt der Datenschutz, dass alle Aufnahmen sehr schnell gelöscht werden. Jedenfalls solange es keinen Unfall gibt. Kommt es zu einem Unfall, darf die Aufzeichnung dagegen gespeichert bleiben. Rechtlich formuliert: Nur wenn es zu einem Unfall kommt, hat der Fahrer ein berechtigtes Interesse daran, den Unfallhergang durch Filmaufnahmen zu beweisen. Ansonsten überwiegt das Interesse der anderen Verkehrsteilnehmer, nicht ohne Anlass gefilmt zu werden.

Automatische Löschung ist auch möglich

Gute Kameramodelle bewältigen diese Vorgaben problemlos. Sie arbeiten mit einem sogenannten „Ringspeicher“. Das funktioniert so: Solange nichts Besonderes passiert, speichert die Kamera das Verkehrsgeschehen nur für kurze Zeit. Dann werden die Aufnahmen mit neuen Aufnahmen überschrieben. Wenn das Auto sehr stark abgebremst wird, registrieren die Bewegungssensoren in der Kamera. Sie sorgen dafür, dass alle gerade vorhandenen Aufnahmen dauerhaft gespeichert bleiben. Diese Aufnahmen stehen dann als Beweismittel zur Verfügung.

Verstöße gegen die Vorgaben kosten Geld

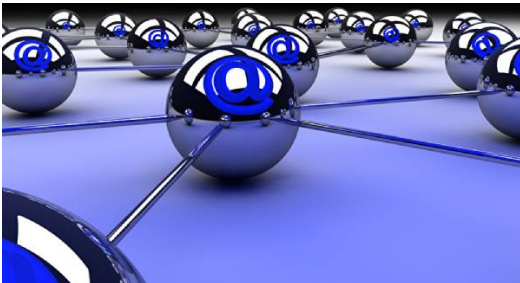
Manche lassen die Kamera alle Aufnahmen dauerhaft speichern. Die Routine für das automatische Löschen aktivieren sie nicht. Das verstößt gegen den Datenschutz. Denn solche durchgängigen Aufzeichnungen sind nicht erforderlich. Damit ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verletzt. Fällt das der Polizei auf, kommt es zu einem Bußgeldverfahren. Verhängt wird das Bußgeld durch die Datenschutzaufsicht. Üblich sind dabei Beträge von mehreren 100 Euro.



Mehrere Verstöße kosten mehrfach Geld

Dabei gibt es eine rechtliche Tücke, die viele übersehen. Jede abgeschlossene Fahrt, von der Aufnahmen vorhanden sind, stellt einen eigenständigen Verstoß gegen die DSGVO dar. Verfügt ein Fahrzeughalter beispielsweise über Aufzeichnungen von zehn Fahrten, hat er damit zehn eigenständige Ordnungswidrigkeiten begangen. Entsprechend summieren sich mehrere Bußgelder.

Vorsicht bei Sammelmails mit offenem Verteiler



Sie schicken eine E-Mail an mehrere Adressaten. In manchen Fällen darf jeder Adressat alle anderen Adressaten sehen, in anderen dagegen nicht. Das kommt Ihnen bekannt vor? Gerade dann lesen Sie bitte unbedingt weiter!

Und täglich grüßt das Murmeltier

„Und täglich grüßt das Murmeltier“ – so lautet der Titel einer Filmkomödie. Der Hauptdarsteller steckt in einer Zeitschleife. Deshalb passiert um ihn herum jeden Tag immer wieder genau dasselbe. Dazu gehört, dass erstmals nach dem Winter die Murmeltiere aus dem Bau kommen. Und das eben jeden Tag aufs Neue. Ähnlich sieht es beim fehlerhaften Umgang mit Mailverteilern aus. Wir können davor warnen, so oft wir wollen. Die Pannen wiederholen sich trotzdem jeden Tag aufs Neue.

Nach wie vor gibt es bei Mails drei Adress-Varianten

Wer eine Mail an mehrere Adressaten schicken will, hat drei Adress-Varianten zur Verfügung:

- Variante 1: Die Mailadressen aller Adressaten kommen in das „An“-Feld.
- Variante 2: In das „An“-Feld kommt nur die Mailadresse eines Adressaten. Die Mailadressen aller anderen Adressaten kommen in das „Cc“-Feld.
- Variante 3: Auch hier kommt in das „An“-Feld nur die Mailadresse eines Adressaten. Die Mailadressen anderer Adressaten kommen in das „Bcc“-Feld.



Nach wie vor besteht ein wichtiger Unterschied zwischen den drei Adress-Varianten

Der Unterschied besteht darin, welche Adressaten die Adressen der anderen Adressaten sehen können – oder eben auch nicht. Hier gilt in guter Murmeltier-Tradition:

- Bei Variante 1 kann jeder Adressat die Mailadressen aller anderen Adressaten sehen. Denn alle Adressen stehen im selben offenen Adressfeld.
- Bei Variante 2 ist das genauso. Zwar erhält hier nur der Adressat, der im „An“-Feld steht, die Mail direkt. An alle Adressaten, die im „Cc“-Feld stehen, geht „nur“ eine Kopie dieser Mail. Dabei handelt es sich allerdings um eine offene Kopie. Deshalb sehen hier alle Adressaten die Mailadressen aller anderen Adressaten.
- Bei Variante 3 ist es dagegen ganz anders. Die Abkürzung „Bcc“ steht für „Blind-Kopie“. Adressaten, die in diesem Adressfeld stehen, können nicht erkennen, wer die Mail sonst noch erhalten hat.

Variante 3 (die mit dem „Bcc“) ist die problemlose Gestaltung

Variante 3 (die mit „Bcc“) passt dann punktgenau, wenn die Adressaten der Mail nichts miteinander zu tun haben und deshalb nichts voneinander wissen sollen. Typisches Beispiel: Eine Marketing-Mail geht an alle Kunden eines Unternehmens.

Daraus ergibt sich diese Faustregel

Diese Variante ist in allen Zweifelsfällen die richtige. Die Faustregel lautet daher: Es ist kein Problem, Variante 3 (die mit dem „Bcc“) zu benutzen, wenn eine Mail an mehrere Adressaten gehen soll. Die Nutzung der anderen beiden Varianten erfordert dagegen immer eine besondere Begründung. So passt Variante 2 (die mit dem „Cc“) etwa dann, wenn zwei Mailpartner sich austauschen und andere Personen davon wissen sollen.

Das kann man nicht oft genug wiederholen

Sie meinen, dass wir bis hier aus Texten abgeschrieben haben, die wir Ihnen schon einmal geschickt haben? Ja, das ist richtig. Es ist aber leider auch notwendig. Denn nahezu alle neuen Tätigkeitsberichte von Aufsichtsbehörden für den Datenschutz schildern entsprechende Fälle. Und allmählich verlieren die Aufsichtsbehörden die Geduld. Bisher waren die rechtlichen Folgen in solchen Fällen meist überschaubar. Das ändert sich aber gerade.



Am Anfang steht die Meldung der Datenschutzverletzung

Wer beispielsweise eine Marketing-Mail an alle Kunden mithilfe von Variante 1 (die mit dem „An“) oder Variante 2 (die mit dem „Cc“) verschickt, hat einen klaren Verstoß gegen die DSGVO begangen. Dieser Datenschutzverstoß ist der Datenschutzaufsicht mithilfe der üblichen Meldeformulare im Internet zu melden. Wer das versäumt, riskiert schon deswegen eine Geldbuße.

Als Nächstes kommt eine Geldbuße

Je nachdem, wie sensibel die Mailadressen sind, kommt es zu einer Geldbuße in unterschiedlicher Höhe. Mailadressen können durchaus sensibel sein. Beispiel: Eine Klinik verschickt aktuelle Informationen an schwangere Frauen, die in der Klinik entbinden wollen. Dass die Frauen schwanger sind, ergibt sich aus dem, was die Klinik ihnen in der Mail schreibt. Das wird dann im Zweifel teuer. Geht es dagegen um eine Werbemail für Bücher, wird die Geldbuße deutlich niedriger ausfallen.

Sperren Sie das Murmeltier endlich ein!

Wenn Sie diesen Text sorgfältig gelesen haben, sollte Ihnen keine Panne mehr mit Mailverteiltern passieren. Bildlich gesprochen: Sie haben das Murmeltier erfolgreich in seinem Bau eingesperrt und lassen es dort friedlich schlafen. Das vermeidet Stress im Unternehmen.

Impressum

Detlef Riese (ITDSC UG)
Datenschutzbeauftragter

Anschrift:

ITDSC UG • Bethanienstrasse 8 • 03172 Guben
Telefon: 03561 5595574 • E-Mail: d.riese@itdsc.de